

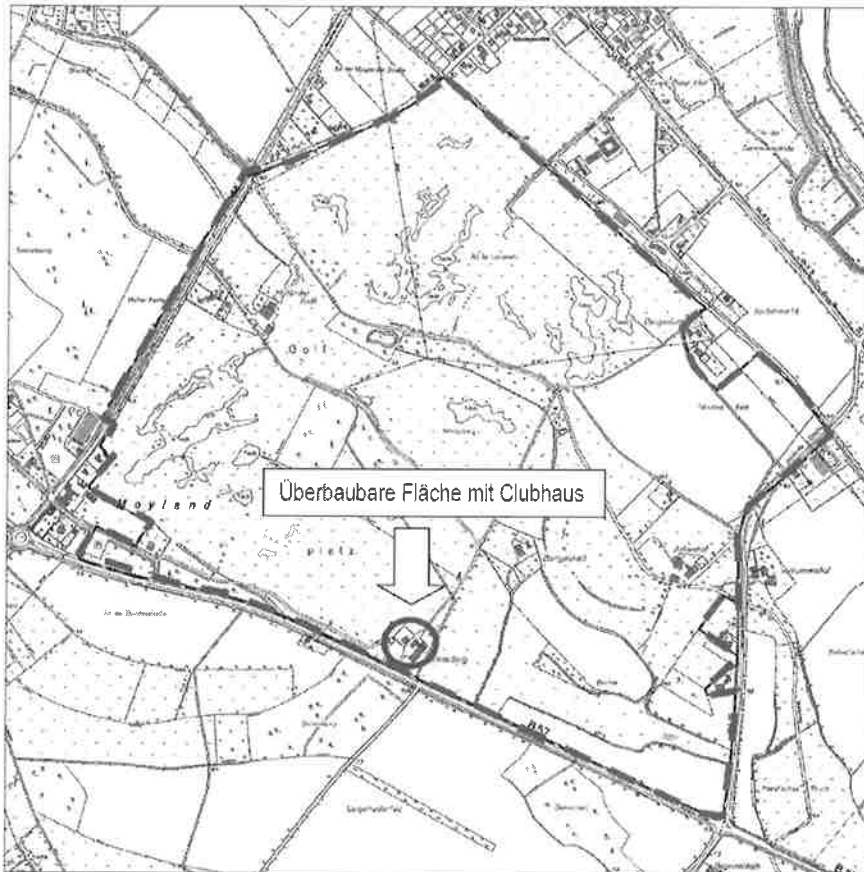


BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Bedburg-Hau

über das Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Till-Moyland Nr. 5 – Golfanlage und Landschaftspark „Schloss Moyland“ – (Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

Bereich der Änderung:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Till-Moyland Nr. 5–Golfanlage und Landschaftspark „Schloss Moyland“- gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW in den zurzeit geltenden Fassungen als Satzung beschlossen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderung sind aus oben stehendem Kartenausschnitt, der Bestandteil des Satzungsbeschlusses ist, ersichtlich. Die Satzungsänderung bezieht sich auf die Textlichen Festsetzungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, Zimmer 68, 47551 Bedburg-Hau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorbezeichnete Bebauungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung mit Lageplan, Begründung und den geänderten Textlichen Festsetzungen wird gleichzeitig auf der Internetseite der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) bereitgestellt.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen. Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Hau Nr.22 – Baumannshof - in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes außer Kraft.

Bedburg-Hau, den 09.11.2017

Der Bürgermeister
Peter Driessen